

Dekret der Schulführungskraft über einen öffentlichen Auftrag, Ankauf einer Lieferung oder Dienstleistung

Dekret der Schulführungskraft Nr. 54 vom 14.10.22
(Veröffentlichung auf der Webseite der Schule, G.v.D. Nr. 33/2013)

Die Schulführungskraft des Schulsprenzel Sterzing II

hat in folgende Rechtsvorschriften Einsicht genommen:

in das Landesgesetz Nr. 12/2000, in geltender Fassung, welches im Artikel 13, Absatz 2, vorsieht, dass der Direktor für die einheitliche Führung der Schule sorgt und ihr gesetzlicher Vertreter ist,

in das Landesgesetz Nr. 20/1995, in geltender Fassung, welches im Artikel 8, Absatz 1, vorsieht, dass der Direktor alle Maßnahmen in Bezug auf die Verwaltung des Vermögens trifft und im Rahmen des vom Schulrat genehmigten Finanzbudgets über die Verwendung der Geldmittel zur Durchführung der in die Kompetenz der Schule fallenden Tätigkeiten verfügt,

in das Landesgesetz Nr. 12/2000, in geltender Fassung, welches im Artikel 9, Absatz 6, vorsieht, dass die Schulen, sowohl einzeln auch im Schulverbund, Verträge mit Universitäten, mit Körperschaften, Unternehmen, Vereinigungen oder mit einzelnen Fachleuten, die einen Beitrag zur Umsetzung besonderer Ziele leisten können, abschließen können,

in das Dekret des Landeshauptmannes Nr. 38/2017, in geltender Fassung, welches im Artikel 27 Absatz 1, vorsieht, dass Schulen, unbeschadet der spezifischen Einschränkungen, die von Rechts- und Verwaltungsvorschriften sowie von dieser Verordnung vorgegeben sind, im Rahmen ihrer institutionellen Ziele volle Verhandlungsautonomie haben und im Artikel 28, Absatz 2, Buchstabe a), dass die Schulen im Rahmen der Vertragsautonomie Lieferverträge und Dienstleistungsverträge abschließen können,

in das Landesgesetz Nr. 16/2015, in geltender Fassung, welches im Artikel 26, Absatz 2, vorsieht, dass bei Lieferungen und Dienstleistungen mit einem Betrag unter 40.000 Euro, ein Direktauftrag erteilt werden kann,

in das Landesgesetz Nr. 1/2002, in geltender Fassung, welches im Artikel 21/ter, Absatz 5, vorsieht, dass die Schulen verpflichtet sind, die Richtpreise der AOV für einzelner Güter und Dienstleistungen zu berücksichtigen,

in das Landesgesetz Nr. 16/2015, in geltender Fassung, welches im Artikel 5, Absatz 6, vorsieht, dass Schulen verpflichtet sind, auf die Vereinbarungen des Landes (Agentur für Verträge) zurückzugreifen oder die von diesen Vereinbarungen vorgegebenen Preis- und Qualitätsparameter beim Erwerb von vergleichbaren Gütern und Dienstleistungen als nicht überschreitbare Schwelle heranzuziehen,

in das Landesgesetz Nr. 16/2015, in geltender Fassung, welches im Artikel 38, Absatz 2, vorsieht, dass für Beschaffungen von geringfügigem Wert, das heißt Güter, Dienstleistungen und Bauleistungen im Wert unter 40.000 Euro, die Beschaffung über die elektronischen Instrumente nicht verpflichtend ist, die Grundsätze der Rationalisierung der Beschaffung von Gütern und Dienstleistungen der öffentlichen Verwaltung jedoch zu berücksichtigen sind,

in das GvD Nr. 50/2016, in geltender Fassung, welches im Artikel 36, Absatz 1, vorsieht, dass bei Ankäufen unter dem EU-Schwellenwert, also auch bei Direktvergaben unter 40.000 Euro, in der Regel der Grundsatz der Rotation berücksichtigt werden muss,

in die „Linee Guida ANAC“ Nr. 4, welche in Ziffer 3.6 festlegt, dass in der Regel der Wirtschaftsteilnehmer, welcher den letzten gleichartigen Auftrag erhalten hat, nicht eingeladen werden darf,

in den Beschluss der Landesregierung Nr. 132 vom 03.03.2020, welcher in Ziffer 3 die Markterhebung und das Rotationsprinzip behandelt und die Fälle aufzeigt, in welchen der Grundsatz der Rotation angewandt wird und die Fälle, in welchen im Allgemeinen die Rotation nicht angewandt wird,

in die „Linee Guida ANAC“ Nr. 4, welche in Ziffer 3.7 festlegt, dass bei Vorliegen eines spezifischen öffentlichen Interesses, auch vom Wirtschaftsteilnehmer, welcher den letzten gleichartigen Auftrag erhalten hat, ein Kostenvoranschlag eingeholt werden kann, wobei in der Regel bei Vertragswerten unter 40.000 Euro eine stichhaltige Begründung („onere motivazionale più stringente“) anzuführen ist und im Sinne einer Übereinkunft der ANAC mit dem Staatsrat, bei Vertragswerten unter 5.000 Euro, eine kurze, knappe Begründung („sinteticamente motivato“) anzuführen ist,

hat festgestellt, dass bei Direktvergaben unter 40.000 Euro die Wiedereinladung zur Abgabe eines Kostenvoranschlages nur dann begründet werden muss, falls der Wirtschaftsteilnehmer den Auftrag erhält, welcher bereits den letzten gleichartigen Auftrag erhalten hat,

hat festgestellt, dass folgende Lieferung oder folgende Dienstleistung angekauft wird und damit folgender Zweck verfolgt wird: Ankauf von Verbrauchsmaterialien für den Unterricht; Damit soll gewährleistet werden, dass in den Fächern Kunst und Basteln Kleber usw. verfügbar sind, aber auch im normalen Unterricht gängige Verbrauchsmaterialien verfügbar sind, um den Unterricht abzuwickeln (z.B. Organisation der Kopien, Klammermaschinen für die Klassen oder den Kopierraum usw.)

hat festgestellt, dass als geeigneter Vertragspartner die Fa. Loeff Systems GmbH ausgewählt wurde und die detaillierte Begründung für die Auswahl des Vertragspartners, in der Anlage 1, welche wesentlicher Bestandteil dieses Dekrets ist, angeführt ist,

hat festgestellt, dass der Ankauf unter Einhaltung der geltenden Bestimmungen für öffentliche Aufträge durchgeführt wird,

hat festgestellt, dass der Auftrag auf dem elektronischen Portal der Agentur für Verträge des Landes Südtirols veröffentlicht wird,

hat festgestellt, dass die Gesamtausgabe für die Schule 487,51 Euro beträgt und hat festgestellt, dass die finanzielle Verfügbarkeit gegeben ist und dass die Ausgabe im Finanzjahr 2022 getätigt wird und

verfügt

1. aufgrund der oben angeführten Begründung und nach Feststellung, dass kein Interessenkonflikt besteht, mit dem oben genannten Wirtschaftsteilnehmer, einen öffentlichen Auftrag, zwecks Ankauf der oben genannten Lieferung oder Dienstleistung zu einem Vertragswert von 487,51 Euro abzuschließen;
2. die Anlage 1, Begründung über die Auswahl des Vertragspartners, sowie die Anlage 2, Kostenvoranschlag, sind wesentliche Bestandteile dieses Dekrets.

Die Schulführungskraft des Schulsprenzel Sterzing II
Meraner Andreas

Anlage 1
Wesentlicher Bestandteil

Begründung Auswahl des Vertragspartners:
Ankäufe von Lieferungen (Waren) und
Dienstleistungen (nicht Referententätigkeit)

<input type="checkbox"/>	Die Ware, die Dienstleistung wurde über eine Konvention des Landes angekauft.
<input type="checkbox"/>	Die Ware, die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, kann aber über einen anderen Anbieter günstiger angekauft werden (als wesentlichen Bestandteil dieser Begründung, Preisangebot der Ware/der Dienstleistung und den aktuellen Preis der Ware/der Dienstleistung in der Konvention beilegen).
<input type="checkbox"/>	Die Ware, die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, diese entspricht aber nicht den qualitativen oder quantitativen Bedürfnissen (Begründung anführen):
<input checked="" type="checkbox"/>	Die Ware, die Dienstleistung befindet sich in keiner Konvention des Landes.
<input type="checkbox"/>	Der Referenz- oder Richtpreis des Landes ist höher als jener des ausgewählten Vertragspartners (eventuellen Richtpreis anführen).
<input checked="" type="checkbox"/>	Es gibt keinen Referenz- oder Richtpreis des Landes.
<input checked="" type="checkbox"/>	Vertragspartner durch eine angemessene Marktanalyse ermittelt. (Begründung anführen): Zuerst wurde der EMS konsultiert. Dabei haben wir gesehen, dass viele Produkte im EMS nicht sehr genau beschrieben sind und dass fast alle Produkte bei den Firmen Tinkhauser GmbH und Fa. Loeff Systems GmbH erhältlich sind. Manche werden nur von einer dieser Firmen verkauft, manche von beiden, wobei auch dort nicht immer dieselbe Firma günstiger ist. Da es so nicht möglich ist eine vollständige Bestellung bei einer Firma zu machen, wurde die Ware nicht im EMS bestellt, allerdings bei diesen beiden Firmen jeweils ein Angebot angefragt. Dabei hat die Fa. Loeff System GmbH das günstigere Angebot eingereicht.
<input type="checkbox"/>	Anderes: .

Hinsichtlich Anwendung des Grundsatzes der Rotation (GvD Nr. 50/2016, Artikel 36 und ANAC Linee Guida Nr. 4, Ziffern 3.6 und 3.7):

Die „Wiedereinladung“ ist zu begründen, falls der Wirtschaftsteilnehmer den Auftrag erhält, welcher bereits den letzten gleichartigen Auftrag erhalten hat.

<input checked="" type="checkbox"/>	Es handelt sich um einen Ankauf unter 5.000 Euro.
-------------------------------------	---

	<p>Die ANAC Linee Guida n. 4, sehen in Punkt 3.7 vor, dass bei Bestehen eines spezifischen öffentlichen Interesses, auch vom Wirtschaftsteilnehmer, welcher den letzten gleichartigen Auftrag erhalten hat, ein Kostenvoranschlag eingeholt werden kann, Voraussetzung hierfür ist eine kurze, knappe Begründung („sinteticamente motivato“).</p>
	<p>Vom Wirtschaftsteilnehmer, welcher den letzten gleichartigen Auftrag erhalten hat und welcher diesen Auftrag erhält, wurde aus folgendem Grund, ein Kostenvoranschlag eingeholt:</p> <p>Es handelt sich um einen vertrauenswürdigen Wirtschaftsteilnehmer, welcher sich im Rahmen des letzten erteilten öffentlichen Auftrages, durch eine hohe Qualität in der Leistungserbringung zu einem günstigen Preis ausgezeichnet hat. Die Verwaltung hat deshalb ein konkretes öffentliches Interesse, im Rahmen einer angemessenen Marktrecherche, durch welche die Grundsätze der Freien Konkurrenz und der Nicht-Diskriminierung garantiert werden, für diesen gleichartigen Auftrag, auch einen Kostenvoranschlag dieses Wirtschaftsteilnehmers einzuholen.</p>

Die auftraggebende Verwaltung bestätigt, dass kein auch nur potentieller Interessenkonflikt besteht.

Anlage 2

Wesentlicher Bestandteil

Kostenvoranschlag



Loeff

Loeff System GmbH-srl
Giuseppe di Vittorio Str. 4
39100 BOZEN
Tel. +39 0471 086 410 Fax. +39 0471 086 415
www.loeff-center.it info@loeff-center.it

MwSt. 02679840211 St.Nr.
W.V.D. BZ BZ196633
Ges.kap. voll eingezahlt 30.000
Einzigler Gesellschafter
Nr. Reg. Batt. und Akku: IT20100P00006514
RAEE Registernr. IT11090000007302

Warenempfänger

Schulsprengel Sterzing II Deutschsprachig
Kanonikus Michael Gamper Platz 3
39049 STERZING
BZ
Italien-Italia

Rechnungsempfänger

Schulsprengel Sterzing II Deutschsprachig
Kanonikus Michael Gamper Platz 3
39049 STERZING
BZ
Italien-Italia

Angebot

Nr. AK22-02223	Datum 07/10/22	Kundennr. K13460	Ihre Kundenreferenz	Bestelldatum 07/10/22	Anspruchspartner	Seite 1
Bz.	MwSt.-Nr.	Gültig bis 30/11/22	Lieferdatum	Fracht Fracht Frei		
Lieferung Gasser Logistic GmbH			Zahlung Scissione dei pagamenti: 60 Tage SPLIT PAYMENT 17-ter DPR 633/1972			

Art. Nr.	Beschreibung	Einh.	Menge	E-Preise	Nettop rets	Betrag	MwSt. %
24056	MS Fach Kunst Klebestick Pritt mittel (22gr) ohne Loesun 1639205 Hersteller: 1639205 Ref: 619056	ST	5	1,05	1,05	5,25	22
149269	Magnete ø 24mm sortiert (10) Hersteller: HM2099 Ref: 029198	PK	2	0,85	0,85	1,70	22
244001	In Linea Klebestreifen 19x33mt transparent Hersteller: 20675	ST	8	0,19	0,19	1,52	22
21376	MS Giotto Filzstift Turbo Color 416000 (12) Hersteller: 4160 Ref: 36197	ST	9	1,23	1,23	11,07	22
244001	In Linea Klebestreifen 19x33mt transparent Hersteller: 20675	ST	36	0,19	0,19	6,84	22
100181	In Linea Tischabroller Klebestreifen 19x33m sortiert Hersteller: KP01294 Ref: 20680K / 850037	ST	12	1,21	1,21	14,52	22
24056	Klebestick Pritt mittel (22gr) ohne Loesun 1639205 Hersteller: 1639205 Ref: 619056	ST	30	1,05	1,05	31,50	22
243976	In Linea Schere abs 21cm Hersteller: 20785 Ref: 20785K / 850065	ST	15	0,69	0,69	10,35	22
100046-02	Reisnaegel Celluloid-Kopf bunt (50)	PK	13	0,32	0,32	4,16	22

Südtiroler Volksbank

Reiffeisenkasse Bozen

SparKasse

IBAN: IT 02 W

ACHTUNG: Di
innerhalb 8 Ta

👉
👤
⊖
⊕
68,6%
📄
🔄
🗑️
📁
📶